

GEMEINDE BETTWIL



STRASSENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Bettwil erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 und dem Geset über Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegesezt VRPG) das folgende Reglement:

Strassenreglement Bettwil

A. Allgemeine Bestimmungen

<i>Geltungsbereich</i>	<p>§ 1</p> <p>¹Das Strassenreglement gilt im Baugebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> - für alle öffentlichen Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und - für Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.
<i>Definition</i>	<p>²Strassen im Sinne des Reglements sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Fuss- und Radwege, sowie Plätze mit ihren Bestandteilen.</p>
<i>Zweck</i>	<p>§ 2</p> <p>Das Strassenreglement regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Strasseneinteilung, - die Begriffsdefinitionen und Anforderungen, - die Übernahme von Privatstrassen und - die Finanzierung.
<i>Übergeordnetes Recht</i>	<p>§ 3</p> <p>Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.</p>

B. Strasseneinteilung

<i>Strassenrichtplan</i>	<p>§ 4</p> <p>Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.</p>
--------------------------	--

I. Einteilung nach Benützung

<i>Kantons- und Gemeindestrassen</i>	<p>§ 5</p> <p>¹Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften. Spezielle Anforderungen wie Verkehrsbeschränkungen und dergl. bleiben vorbehalten.</p>
<i>Gemeingebrauch</i>	<p>²Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von Gemeindestrassen oder von im Gemeingebrauch stehenden</p>

<i>Privatstrassen im Gemeindegebrauch</i>	Privatstrassen ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.
<i>Privatstrassen</i>	³ Privatstrassen im Gemeindegebrauch können, wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Diese im Gemeindegebrauch stehenden Privatstrassen sind im Strassenrichtplan als solche gekennzeichnet.
<i>Park- und Abstellplätze</i>	⁴ Privatstrassen sind nicht dem Gemeindegebrauch zugänglich. ⁵ Der Gemeinderat kann für das Abstellen von Fahrzeugen auf den öffentlich zugänglichen Park- und Abstellplätzen Gebühren erheben und das Parkieren zeitlich einschränken.

II. Einteilung nach Erschliessungsfaktoren

<i>Erschliessungsfunktion</i>	§ 6 Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.
<i>Basiserschliessung</i>	Kantonsstrassen/Gemeindestrassen <ul style="list-style-type: none"> - Hauptverkehrsstrasse (HVS): Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften. - Verbindungsstrasse (VS): Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.
<i>Groberschliessung</i>	Gemeindestrassen <ul style="list-style-type: none"> - Quartiersammelstrasse (QSS): Quartiersammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartierserschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen.
<i>Feinerschliessung</i>	Gemeindestrassen/Privatstrassen im Gemeindegebrauch und Fusswege <ul style="list-style-type: none"> - Quartierserschliessungsstrasse (QES): Quartierserschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.

C. Begriffsdefinition und Anforderungen

<p><i>Erstellung</i></p> <p><i>Änderung</i></p> <p><i>Erneuerung</i></p> <p><i>Unterhalt</i></p>	<p>§ 7</p> <p>¹Als Erstellung gilt der umfassende Neubau einer Strassenverbindung (inkl. Entwässerung und Beleuchtung). Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges mit Oberflächenbehandlung (OB).</p> <p>²Als Änderung gelten die wesentlichen, baulichen Verbesserungen und Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Anpassung der Linienführung in Lage und Höhe, Verbesserung der Tragfähigkeit Einbau von Strassenabschlüssen) und der Strassenrückbau auf Grund neuer Funktionen oder zusätzlicher Anforderungen.</p> <p>³Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile der Strasse entsprechend ihrer Funktion vorhanden sind.</p> <p>⁴Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.</p>
<p><i>Anforderungen</i></p>	<p>§ 8</p> <p>¹Die planerischen und technischen Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.</p> <p>²Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.</p>

D. Übernahme von Privatstrassen

<p><i>Übernahme</i></p> <p><i>Abtretung</i></p> <p><i>Voraussetzungen</i></p>	<p>§ 9</p> <p>¹Mit Zustimmung privater Eigentümerinnen und Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.</p> <p>²Die Abtretung hat grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei zu erfolgen. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichem Vertrag festgelegt werden.</p> <p>³Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschliessung von Baugebiet, - Durchgangsstrasse, - Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen, - Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und - Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.
---	--

E. Finanzierung

I. Allgemein

<i>Finanzierung</i>	<p>§ 10</p> <p>Für die Kosten für Erstellung und Änderung der Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nach Massgabe der diesen erwachsenden Sondervorteile Erschliessungsbeiträge.</p>
<i>Form</i>	<p>§ 11</p> <p>¹ Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen kann mittels eines Beitragsplanes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 37 Abs. 3 des Baugesetzes (BauG) geregelt werden.</p> <p>² Bei Vorliegen eines entsprechenden Sondernutzungsplanes kann der Gemeinderat gemäss Baugesetz (BauG) Erschliessungsanlagen erstellen lassen, sofern die Grundeigentümer sämtliche Kosten zinslos vorschliessen.</p>
<i>Mehrwertsteuer</i>	<p>§ 12</p> <p>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabenverfügung zur Zahlung fällig.</p>
<i>Verjährung</i>	<p>§ 13</p> <p>Bezüglich der Verjährung gilt § 78a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).</p>
<i>Beitragspflichtige</i>	<p>§ 14</p> <p>¹ Zur Bezahlung der Beiträge sind diejenigen Personen im Beitragsperimeter verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) oder Vorauszahlung verlangen.</p>
<i>Verzug, Rückerstattung</i>	<p>§ 15</p> <p>¹ Für Beiträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz berechnet. Es gilt derselbe Verzugszinssatz wie bei den Staats- und Gemeindesteuern für natürliche Personen.</p> <p>² Soweit geleistete Beiträge zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>
<i>Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen</i>	<p>§ 16</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p>

	² Er kann auf schriftliches Gesuch hin Zahlungserleichterungen gewähren.
--	---

II. Erschliessungsbeiträge

a. Kosten

<i>Kosten</i>	<p>§ 17</p> <p>Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten, die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte, die Bau- und Einrichtungskosten (Beleuchtung gemäss entsprechendem Reglement) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten, die Entschädigung von Ertragsausfällen, die Kosten der Vermessung und Vermarktung und die Finanzierungskosten.
---------------	---

b. Beitragsplan

<i>Beitragsplan</i>	<p>§ 18</p> <p>Der Beitragsplan enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Voranschlag über die Erstellungskosten, den Kostenanteil des Gemeinwesens, den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan), die Grundsätze der Verteilung, das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler), die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge und eine Rechtsmittelbelehrung.
<i>Auflage und Mitteilung</i>	<p>§ 19</p> <p>¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt hinzuweisen.</p> <p>²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.</p>
<i>Vollstreckung</i>	<p>§ 20</p> <p>Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.</p>
<i>Baubrechnung</i>	<p>§ 21</p> <p>¹Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage, in jedem Fall aber vor der Verabschiedung der Kreditrechnung durch die Gemeindeversammlung, ist die Bauabrechnung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p>

	<p>²Sie kann von den Betroffenen innert Auflagefrist beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden. Für das Verfahren gilt das Baugesetz (BauG).</p>
<i>Beitragspflicht</i>	<p>§ 22</p> <p>Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.</p>
<i>Fälligkeit</i>	<p>§ 23</p> <p>¹Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>²Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>

c. Öffentlich-rechtlicher Vertrag

<i>Öffentlich-rechtlicher Vertrag</i>	<p>§ 24</p> <p>Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.</p>
---------------------------------------	--

III. Verteilung der Kosten

<p><i>Kostenanteil</i></p> <p><i>Basiserschliessung</i></p> <p><i>Groberschliessung</i></p> <p><i>Feinerschliessung</i></p>	<p>§ 25</p> <p>1Die Gemeinde trägt die Kosten an ihre Strassen und Wege. Daran haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innerhalb Baugebiet nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile folgenden Beiträge zu leisten:</p> <p>Gemeindestrassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptverkehrsstrasse (HVS) Verbindungsstrasse (VS) Erstellung/Änderung - Anteil Gemeinde 100% - Anteil Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer 0% <p>Gemeindestrassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartiersammelstrasse (QSS) Mit Sammelfunktion Erstellung/Änderung - Anteil Gemeinde 70% - Anteil Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer 30% <p>Gemeindestrassen/Privatstrassen im Gemeingebrauch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartiererschliessungsstrasse (QES) Durchgehende Strasse (Ringstrasse) Quartiererschliessungsstrasse mit Sammelfunktion Stichstrasse Erstellung/Änderung - Anteil Gemeinde 30% - Anteil Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer 70% <ul style="list-style-type: none"> - Fussweg Erstellung/Änderung - Anteil Gemeinde 100% - Anteil Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer 0%
<p><i>Anlagen mit Mischfunktion</i></p>	<p>§ 26</p> <p>Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.</p>
<p><i>Kostenverteilung</i></p>	<p>§ 27</p> <p>Die Kostenanteile ergeben sich aus dem Beitragsplanverfahren nach kantonaler Baugesetzgebung (BauG) oder aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p>
<p><i>Finanzierung des Unterhalts</i></p>	<p>§ 28</p> <p>Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt und die ordentliche Erneuerung von Gemeindestrassen, soweit diese der öffentlichen Erschliessung dienen und die Benutzung innerhalb der üblichen Gemeingebrauchs erfolgt.</p>

F. Rechtsschutz und Vollzug

<i>Rechtsschutz, Vollstreckung</i>	§ 29 ¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 des Baugesetzes (BauG). ² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).
--	---

G. Schlussbestimmung

<i>Inkrafttreten</i>	§ 30 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
----------------------	--

Dieses Reglement ist am 19. November 2021 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt worden.

GEMEINDERAT BETTWIL

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber